Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen:

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

(26. Juni – 30. August 2013)

Bundesamt für Polizei
September 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 6

II. Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf 6

1. Generelle Beurteilung der Vorlage 6

III. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen 8

2. Strafgesetzbuch 8

2.1 Art. 366a (Systematische Nutzung der Versichertennummer) 8

2.2 Art. 367 2^{ter} – $2^{quinquies}$ (Meldung an VBS) 9

3. Strafprozessordnung 9

3.1 Art. 75 Abs. 3^{bis} 9

4. Militärgesetz 11

4.1 Art. 113 Persönliche Waffe 11

5. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme 12

5.1 Art. 14 Abs. 1 Bst. e^{bis}, h (PISA), Art. 16 Abs. 3 Bst. e, 3^{bis} und Art. 17 Abs. 4^{bis} MIG (Personalinformationssystem der Armee) 12

5.2 Art. 26 Abs. 2 Bst. b^{bis} 12

5.3 Art. 28 Abs. 2 Bst. f, 2^{bis} 3 12

5.4 3. Abschnitt: Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (Art. 179a – 179e) 13

5.5 4. Abschnitt: Informationssystem Verein- und Verbandsadministration (Art. 179g – 179l) 14

6. Waffengesetz 14

6.1 Art. 25a Abs. 3 Bst. f 14

6.2 Art. 32 Bst. b und c (Gebühren) 15

6.3 Art. 32a Abs. 1 Bst. d-f, Abs. 2 und 3 15

6.4 Art. $32a^{bis}$ (Versichertennummer) 16

6.5 Art. 32b Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a-b^{bis} (Inhalte Datenbanken) 16

6.6 Art. 32c Abs. 2^{ter}, 2^{quater} und 3^{bis} (Datenmeldung an VBS und Kantone; Waffenplattform) 16

6.7 Art. 32j Abs. 2 17

6.8 Art. 34 Abs. 1 Bst. i 18

6.9 Art. 42b 18

IV. Generelle Bemerkungen der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sowie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, die nach dem Entwurf nicht Gegenstand der Revision sind 23

V. Einsichtnahme 26

Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren mit den verwendeten Abkürzungen

1. KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

2. IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

SSV	Schweizerischer Städteverband

4. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

economiesuisse	economiesuisse
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

B&T AG	B&T AG Thun
CP	Centre patronal
fPv	Chambre vaudoise des arts et métiers
CdW	Club der Waffensammler
Dynamic Shooting	Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
GG	Gruppe GIARDINO
GSOA	Gruppe für eine Schweiz ohne Armee
IGW	Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
KSG NW	Kantonale Schützengesellschaft Nidwalden
LEWAS	Legalwaffen Schweiz
ÖDSB	Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz Freiburg
PRB	Pistolen- und Revolverschützen Bonstetten
proTELL	proTELL Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
SBV	Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband
SMF	Schweizerisches Militärmuseum Full

Swiss Shooting	Schweizer Schiesssportverband
VSPB	Verband Schweizerischer Polizeibeamter

I. Einleitung

Im Postulatsbericht 12.3006 „Bekämpfung von Waffenmissbrauch“ hatte der Bundesrat Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustausches der Behörden, die sich mit Waffen befassen, unterbreitet. Diese Vorschläge hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates als Motionen 13.3000 – 13.3003 eingereicht. Es galt dies im „Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ umzusetzen.

Am 26. Juni 2013 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), zum „Bundesgesetz über Verbesserungen zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Rundschreiben vom gleichen Datum hat das EJPD die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Verbände und Organisationen zur Stellungnahme bis am 30. August 2013 eingeladen.

Geantwortet haben alle Kantone, 6 politische Parteien sowie 23 interessierte Verbände und Organisationen. Weitere 34 nicht offiziell eingeladene Bürgerinnen und Bürger haben eine Stellungnahme eingereicht. Insgesamt gingen damit 89 Stellungnahmen ein.

2 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (economiesuisse, SAV).

II. Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

1. Generelle Beurteilung der Vorlage

24 Teilnehmende äussern sich generell positiv zur vorgeschlagenen Ziel- und Umsetzung dieses Vorentwurfes (BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SO, TI, VS, ZG, ZH, SP, FDP, GPS, EVP, GSOA, KKJPD, KKPKS, SGB, SSV, VSPB). 3 Teilnehmende lehnen den Vorentwurf ausdrücklich gesamthaft ab (SVP, GG, KSG NW). Die SVP erachtet einzig die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Abgabe oder dem Belassen der persönlichen Armeewaffe als sinnvoll. Die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs sei zwar ernst zu nehmen, die Massnahmen müssten jedoch verhältnismässig und zielgerichtet sein; weder ein Ausbau der Waffenregister noch die Nachregistrierung von Waffen führe zu mehr Sicherheit (SVP). Dass sich Militär- und Zivilpersonen an die gleichen Regeln zu halten hätten und entsprechende Daten unter den zuständigen (Amts-)stellen koordiniert ausgetauscht werden, sei selbstverständlich und im Art. 32j WG bereits geregelt. Die jetzt vorliegenden Vorschläge würden diese klare Regelung mit einem unverhältnismässigen und bürokratischen Aufwand überziehen und in der Sache selber nichts (ausser Kosten) bringen (GG). Die Massnahmen seien zur Zielerreichung untauglich, unverhältnismässig und risikobehaftet (KSG NW).
1 Teilnehmer unterstützt ausdrücklich die Zielsetzungen der Vorlage, hegt aber erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Umsetzung; der mit der Vorlage verursachte Mehraufwand sei unverhältnismässig und sei konzentrierter auf die kritischen Personen zu fokussieren (AG).

23 Teilnehmende, die bezüglich der übrigen Teile der Vorlage eine neutrale bis positive Haltung einnehmen, stehen im Besonderen einer Nachregistrierung des Privatbesitzes von

Feuerwaffen in der vorgeschlagenen Form kritisch bis ablehnend gegenüber (AI, AR, BE, BL, GR, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, CVP, CP, fPv, CdW, Dynamic Shooting, IGW, LEWAS, PRB, proTELL, SBV, SGV, Swiss Shooting). Auch die eingegangenen 34 Bürgerstellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf den vorgeschlagenen Art. 42b WG und eine Nachregistrierung wird grossmehrheitlich abgelehnt. Die Gründe der Ablehnung werden unter „Kapitel III. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen" gesamthaft aufgeführt. Teilnehmer, die sich ablehnend zur Nachregistrierung von Waffen gemäss Art. 42b WG äussern, tun dies auch bezüglich der Bussenerhebung, mit dem Argument, diese Sanktionierung schaffe keine Garantie für eine konsequente Nachregistrierung von Feuerwaffen durch deren Besitzerinnen und Besitzer. Verschiedene Kritiker dieser Bestimmung schlagen hingegen die Abschaffung der Kategorie der „meldepflichtigen Waffen" vor (BE, GE, JU, NE, VD, SSV). Den Vorteil sehen sie darin, dass damit die kantonalen Waffenbüros vorgängig eine umfassende Prüfung durchführen könnten, ob eine bestimmte Person die Voraussetzungen zum Erwerb einer Waffe erfüllt. Damit könnte auf das umständliche Verfahren zur Beschlagnahme von Waffen im Nachgang zur Meldung verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen zum Besitz von Waffen nicht gegeben sind. Zudem könnten die kantonalen Waffenbüros für die Erteilung der Bewilligung Gebühren erheben, wozu sie aktuell nicht berechtigt sind.
Verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erscheint die Nachmeldefrist von einem Jahr im Falle einer Nachregistrierung als zu kurz (SG, NE, TI, TG, ZG, KKJPD, SSV). Konkret gefordert werden 2 Jahre (NE) oder 3 Jahre Übergangsfrist (TI, TG [eventualiter], ZG, KKJPD), damit für die Kantone genügend Zeit für die Registrierungen bleibe.

Die Anpassungen im Strafgesetzbuch, wonach im Interesse einer sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung die Versichertennummer in VOSTRA implementiert werden soll, wird mehrheitlich begrüsst (BE, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, VD, ZH, FDP, VSPB, GSOA). Demgegenüber äussern sich einige Teilnehmende ausdrücklich kritisch (AR, VD, SSV) bis ablehnend (AG, BS, SP, Grüne, ÖDSB) bezüglich der systematischen Nutzung der AHV-Versichertennummer. Es werde eine neue, bisher explizit nicht vorgesehene Verknüpfung von Personendaten geschaffen, was datenschutzrechtlich kritisch zu betrachten sei und ein Missbrauchspotential berge. Hingewiesen wird auf den Lösungsvorschlag des Eidgenössischen Datenschützers, wonach eine sektorielle Identifikationsnummer zu schaffen sei (GPS). Auch kritische Stimmen unter den Befürwortern erachten Vorkehren zur Sicherstellung des Datenschutzes als besonders wichtig (LU, FR, VSPB, FDP).

Die Anpassung der Strafprozessordnung, die die Einführung einer Meldepflicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes an die Armee vorsieht, wird ebenfalls mehrheitlich befürwortet (AR, BE, FR, GE, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG, ZH, CVP, SP, CP/fPv, GSOA, SSV). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zu dieser Bestimmung kritisch (BL) bis ablehnend (AG). Argumentiert wird hierbei insbesondere mit dem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden, der sich durch diese Meldepflicht ergebe (AG).

Bei den Änderungen im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme und im Waffengesetz (betreffend Inhalte der Waffenplattform ARMADA) kritisieren mehrere Teilnehmende (BE, BL, LU, NE, OW, SZ, UR, VD), die Angaben in ARMADA „Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee" seien inhaltlich verbesserungsbedürftig. Das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung und das Informationssystem Verein- und Verbandsadministration werden von der SP als Ganzes, von anderen Teilnehmenden gewisse Datenbearbeitungen daraus kritisiert.

Die Vernetzung der kantonalen Waffenregister und die Möglichkeit einer raschen, einfachen und umfassenden Abfrage wird mehrfach ausdrücklich begrüsst (AR, OW, ZH, SP, CVP, CP, KKPKS). Ablehnend äussert sich die SVP zur Verlinkung der kantonalen Waffenregister. Das

Projekt Waffenplattform findet 27 ausdrückliche Befürworter (AR, AG, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SP, CVP, CP, GSOA, KKJPD, KKPKS, SSV) Betreffend Gesetzeswortlaut wird die allen Kantonen zugestellte Stellungnahme der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission, Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (SPTK/HPI) vom 30. Juli von den Befürwortenden grossmehrheitlich wörtlich übernommen.

III. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

1. Titel

Der Titel „Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ sei irreführend, weil er nur auf die Hälfte der Gesetzesvorlage zutreffe; vorgeschlagen wird folgende Anpassung des Titels „Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen und Straftaten sowie den Ausbau von Logistik-Datenbanken der Armee“ (SP)

2. Strafgesetzbuch

2.1 Art. 366a (Systematische Nutzung der Versichertennummer)

Eine Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äussert sich positiv zur systematischen Nutzung der Versichertennummer (BE, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, VD, ZH, FDP, VSPB, GSOA). Dies sei zweckmässig, um Verwechslungen oder Doppeleintragungen möglichst auszuschliessen (LU, VD, SZ, VSPB). Der Zugriff auf das Strafregister sei zentral zur Abklärung von Hinderungsgründen (Art. 8 Abs. 2 WG) (NE, VD). Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fordern für die kantonalen Behörden eine Gewährung bzw. Beschleunigung der Zugriffsmöglichkeit auf VOSTRA (LU, NE, VD). Mehrere Teilnehmende erachten Vorkehren zur Sicherstellung des Datenschutzes als wichtig und heben die Regelung in Art. 366a Abs. 3 positiv hervor, wonach die Nummer nur für die an VOSTRA angeschlossenen Behörden einsehbar ist und anderen Behörden sowie Privatpersonen der Zugang zu dieser Datenbank verwehrt bleibt (LU, FR, VSPB, FDP). BE erachtet es als richtig, dass die Bestimmung als „kann-Vorschrift“ ausgestaltet ist und somit eine Berechtigung - nicht Verpflichtung - der Behörden darstellt, die Versichertennummer zu verwenden (so könne es beispielsweise nicht Sache der Staatsanwaltschaft sein, diese bei allen beschuldigten Personen zu eruieren).

Sieben Teilnehmende äussern sich kritisch (VD, SSV) bis ausdrücklich ablehnend (AG, BS, SP, Grüne, ÖDSB) zu dieser Bestimmung.

Folgende kritische Bemerkungen und Anregungen werden vorgebracht:

- Laut Motion 13.3003 ziele die Verwendung der AHV-Nummer allein darauf ab, den Abgleich zwischen den gelieferten VOSTRA-Daten und den beim VBS vorhandenen Daten zu erleichtern. Der Vernehmlassungsentwurf schlage nun aber vor, die AHV-Nummer

künftig für sämtliche Personensuchen in VOSTRA zu nutzen. Es werde eine neue, bisher explizit nicht vorgesehene Verknüpfung von Personendaten geschaffen, was datenschutzrechtlich kritisch zu betrachten sei und ein Missbrauchspotential berge (AG, AR, BS, OW, SZ, VD, SP, Grüne, ÖDSB, SSV). Dieser Artikel sei zu streichen (SP, ÖDSB) oder es sei zu prüfen, wie dem Aspekt des Datenschutzes Rechnung getragen werden kann (AG, BS, OW, SZ, FDP, SP, Grüne, GSOA). In der Praxis sei technisch, beispielsweise durch technische Nachverfolgbarkeit der Abfragen, sicherzustellen, dass kein Missbrauch betrieben werden kann (BS, SZ)
- Die Identifikation einer Person gestützt auf die klassischen Merkmale wie Name/Vorname und Geburtsdatum habe sich bisher bestens bewährt (AG, FR) und es wird vorgeschlagen, die AHV-Nummer subsidiär oder ergänzend zu den klassischen Identifikationsmerkmalen zu verwenden (GE)
- Es sei auch bei Gebrauch der Versichertennummer keine Fehlerlosigkeit garantiert (AG, FR, GE, VD)
- In der bisherigen Praxis habe sich herausgestellt, dass einige Personen mehr als eine AHVN13 zugeteilt erhalten hätten und einzelne AHVN13 mehr als einer Person zugeteilt worden seien, so dass eine eindeutige Identifikation nicht in jedem Fall gewährleistet sei; bevor die neue Bestimmung umgesetzt werden könne, müsse sichergestellt werden, dass diese Mängel behoben sind (NW, OW, SZ, VD).
- Die Erhebung der Versichertennummer in einem Strafverfahren verursache zusätzlichen Aufwand, da auf die Angaben des Beschuldigten nicht abgestellt werden könne (AG), zudem würden zahlreiche beschuldigte Personen gar keine AHV-Nummer besitzen (AG, BE, BS, GE, VD, SSV).
- Eine relevante Zeitersparnis bei der Datenabfrage sei nicht erkennbar (AG)
- Wichtiger wäre für die Erfüllung der Aufgaben der Bewilligungsbehörden im Bereich Waffengesetz, dass diese Zugang zu den vollständigen Strafregisterdaten der Gesuchstellenden erhalten. So könne gewährleistet werden, dass bei vorsorglich eingezogenen Waffen die Hinderungsgründe in Bezug auf Strafregistereinträge gemäss Art. 8 Abs. 2 WG zuverlässig abgeklärt werden könnten (AG)
- Bei VOSTRA-Abfragen müssten auch bereits gelöschte Einträge ersichtlich sein, da diese Rückschlüsse auf die potentielle Gefahr einer Person zulassen (BS, VD).
- Um den Datenschutz zu gewährleisten, sei die Schaffung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens anzustreben, welches „VOSTRA-kompatibel“ sei, aber keinen Bezug zur AHV-Nummer habe; diese Lösung folge der Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (Grüne).

2.2 Art. 367 2^{ter} – $2^{quinquies}$ (Meldung an VBS)

ZH äussert sich zustimmend zur Regelung der Verwendung der AHV-Versichertennummer im vorgesehenen Umfang.

3. Strafprozessordnung

3.1 Art. 75 Abs. 3^{bis}

Die Einführung einer Meldepflicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes an die Armee, wird von 16 Teilnehmenden als positiv beurteilt (AR, BE, FR, GE, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG, ZH, CVP, SP, CP/fPv, GSOA, SSV). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zu dieser Bestimmung kritisch (BL) bis ablehnend (AG).

Folgende Anträge und Anregungen werden vorgebracht:

- Es wird beantragt, dass in Übereinstimmung mit den übrigen Mitteilungspflichten gemäss Abs. 1, 2, 3 und 4 und im Sinne einer einheitlichen Regelung anstelle des Begriffs „Verfahrensleitung“ der Begriff „Strafbehörde“ verwendet wird (GR, ZH).
- Weiter wird beantragt, es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach der Führungsstab der Armee angehalten wird, umgekehrt auch die Zentralstelle des Bundes und die kantonalen Waffenbüros zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus hängigen internen Verfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass ein Angehöriger der Armee oder Stellungspflichtiger sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte (OW, ZG). Im Grundsatz sollten Personen mit Hinderungsgründen zum Waffenbesitz nach Waffengesetz auch im Militärdienst nicht mit Waffen ausgerüstet werden. Hingegen sei es möglich, dass Personen mit Hinderungsgründen zur Waffenabgabe in der Armee im zivilen Bereich problemlos Waffen besitzen dürften. Deshalb sei zur Beurteilung die Bekanntgabe des konkreten Hinderungsgrundes an die zivilen Behörden wichtig (OW).
- VD stellt den Antrag, es sei die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Verfahrensleitung Informationen sowohl an zivile (kant. Waffenbüros und „autorité compétente en matière d’exécution des décisions définitives et exécutoires relatives aux séquestres“) als auch an militärische kantonale Behörden weiterleiten könne.
- Begrüsst wird einerseits ausdrücklich, dass den meldepflichtigen Strafbehörden ein grosses Ermessen bei der Einschätzung einer allfälligen Selbst- oder Drittgefährdung eingeräumt, und von einer obligatorischen Meldepflicht bei bestimmten Delikten abgesehen wird (BE). Andererseits wird bemängelt, die Formulierung sei zu unpräzise und es fehlten objektive Kriterien, in welchen Fällen Meldung zu erstatten sei; solche Kriterien würden eine einheitliche Praxis der kantonalen Behörden ermöglichen (GE). BL stellt den Antrag, im Gesetz sei ein Katalog von Delikten aufzunehmen, bei denen eine Meldung erfolgen muss, ohne dass das Erfordernis der ernstzunehmenden Gefahr vorliegen muss.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis dem neu eingeräumten Melderecht der Polizei oftmals eine grössere Bedeutung als der Meldepflicht der Verfahrensleitung zukommen dürfte (SO). Es seien die Feststellungen der Polizisten, die mit der Person über eine längere Zeitspanne in direktem Kontakt stehen und die als erste eventuelle Folgen tragen müssten, zu berücksichtigen bei der Auswertung, die darüber bestimmt, ob Informationen weitergegeben werden (VSPB).
- Es wird angemerkt, die an den Führungsstab der Armee gemeldete Information müsse rasch an den Kreiskommandanten weitergleitet werden zur vorsorglichen Abnahme der Waffe (VD).
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Führungsstab der Armee sich mit den kantonal zuständigen Behörden zwingend über die Belassung der Armeewaffe bei einem in einem Verfahren stehenden Armeeangehörigen absprechen und eine allfällige vorsorgliche Abnahme der Waffe umgehend einleiten müsse (LU, VD); es sei in der Botschaft darzulegen, inwieweit das Militär künftig die (vorsorgliche) Abnahme oder Einziehung der persönlichen Waffe selber vornimmt und in welchen Fällen sie die kantonalen Polizeiorgane um Vollzugshilfe ersuchen soll (BE).
- Nicht zu vergessen seien in diesen Bereichen Meldungen über den weiteren Verlauf der Verfahren, so dass allenfalls verfügte Hinterlegungen der Armeewaffen auch wieder rückgängig gemacht werden könnten (SG).
- Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wird Folgendes festgehalten: „Sollte die zuständige militärische Behörde präzisierende Angaben aus dem Strafverfahren benötigen, kann sie sich an die meldende Behörde wenden.“ Diese Klarstellung im Bericht müsse auch Eingang in die bundesrätliche Botschaft finden (SG).
- Abklärungen über den militärischen Status von beschuldigten Personen seien personal- und zeitintensiv (AG, BL, VD); denn Informationen des Beschuldigten seien oft falsch, un-

vollständig und würden nicht als Grundlage für die Informationsübermittlung an die Militärbehörden taugen (AG). Es wird angeregt, im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Überprüfung, ob eine Person stellungspflichtig oder der Armee angehörig sei, solle der Verfahrensleitung der Zugang zu den entsprechenden militärischen Datenbanken gewährleistet werden (GR). BL stellt Antrag, es sei festzulegen, wie die Verfahrensleitung in den Besitz der Information kommt, ob eine beschuldigte Person Angehöriger der Armee oder Stellungspflichtiger ist.
- Es wird darauf hingewiesen, Daten aus PISA würden den Strafverfolgungsbehörden heute nur unter bestimmten Umständen bekannt gegeben (Art. 16 Abs. 2 MIG). Der entsprechende Zugang sei zu gewähren, damit in Erfahrung gebracht werden kann, ob eine Person militärdienstpflichtig sei (GR).
- Schliesslich wird festgestellt, eine Meldung im Sinne von Art. 75 Abs. 3^{bis} könne auch ausserhalb eines Strafverfahrens gegebenenfalls zweckmässig sein (SSV).

Die Bestimmung erfährt insbesondere folgende Kritik:
- Die Einschätzung einer möglichen Fremd- oder Drittgefährdung sei nicht unproblematisch, biete sie doch einen grossen Ermessensspielraum (AG, BL); für einen seriösen Entscheid seien mit grossem Aufwand Informationen zu beschaffen, die im Strafverfahren in der Regel nicht notwendig sind. Es könne nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden sein, ihre Ermittlungen kosten- und personalintensiv nur deshalb auszuweiten, damit über die Meldepflicht an die Armee entschieden werden kann (AG). Weiter könne es zu Ausstandsbegehren führen, wenn die Staatsanwaltschaft, die eine neutrale Haltung einzunehmen habe, eine entsprechende Meldung tätigt (BL).
- Der durch die Meldepflicht ausgelöste Mehraufwand erscheine unverhältnismässig. Sichergestellte Armeewaffen würden bereits heute von der Bewilligungsbehörde gemäss Waffengesetz konsequent dem zuständigen Kreiskommando übergeben.(AG)

4. Militärgesetz

4.1 Art. 113 Persönliche Waffe

Drei Teilnehmende äussern sich ausdrücklich zustimmend zur Ausweitung der Hinderungsgründe für die Abgabe der persönlichen Waffe und die Prüfungsmöglichkeit des Gefährdungs- und Missbrauchspotentials sowie die Beschaffung der erforderlichen Informationen (AG, NW, SP)
VSPB wirft die Frage auf, ob eine solche Person überhaupt diensttauglich sei und ein radikalerer Beschluss in diesen Fällen das Verfahren allenfalls erleichtern könne.

Folgende Anmerkungen und Anträge werden gestellt:
- Es sei davon auszugehen, dass die in Art. 113 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. d geregelte Einsicht in Strafvollzugsakten auch Massnahmenvollzugsakten umfasse und die Botschaft zur Gesetzesvorlage mit einem entsprechenden klärenden Hinweis zu ergänzen (ZH).
- Der Datenaustausch nach Abs. 3 und 6 sollte nicht bloss in eine Richtung funktionieren; es sei dafür zu sorgen, dass die zivilen Bewilligungsbehörden gleichermassen Zugang zu militärischen Entscheidgrundlagen (Akten) erhalten und nicht bloss zu den eigentlichen Entscheiden ohne nähere Begründung (BL) bzw. sei eine Bestimmung zu schaffen, wonach auch die kantonalen Waffenbüros berechtigt sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen ohne Zustimmung der zu prüfenden Person vom VBS militärische Führungsberichte einzuholen (ZG).
- Art. 113 Abs. 3 Bst. c MG sei zu streichen (ZG).

- Art. 113 Abs. 2 lit. b MG betreffe keine Daten und die Absätze 6 und 7 würden Ermächtigungsnormen für Dritte darstellen. Diese Bestimmungen seien entsprechend zu überarbeiten (AG). Der Verweis in Art. 113 Abs. 4 MG auf Abs. 2 lit. b, Abs. 6 und 7 sei missglückt und unverständlich (AG).
- Betreffend Art. 113 Abs. 6 MG sei unklar, wie die nichtmilitärischen Stellen (u.a. die Polizei) ohne grossen Aufwand erkennen sollen, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Angehörigen der Armee/Stellungspflichtigen bzw. um einen Angehörigen der Armee mit militärischer Dienstwaffe in Besitz handelt (SSV). Es wird angeregt, auch die strafrechtliche Vorgeschichte, das Umfeld und die Informationen nach Art. 113 Abs. 6 seien massgebend für die Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe und für den Entscheid über die Einziehung der Waffe, der Aushändigung oder Belassung (LU, UR).
- Im Weiteren könne allenfalls die Armeewaffe für die Zeit des Wehrdienstes unter der Verantwortung des Führungsstabes und/oder des Truppenkommandanten ausgehändigt werden (je nach Grad der Hinderungsgründe) (LU, UR). Es sei möglich, dass Personen mit Hinderungsgründen zur Waffenabgabe in der Armee im zivilen Bereich problemlos Waffen besitzen dürfen. Deshalb sei zur Beurteilung die Bekanntgabe des konkreten Hinderungsgrunds an die zivilen Behörden wichtig (OW) und es habe eine aktive Meldung von Seiten Führungsstab der Armee über die Einziehung der Armeewaffe bei einem Armeeangehörigen während Ausübung seines Dienstes zu erfolgen (UR).
- Es seien den zuständigen Behörden nur die Daten zugänglich zu machen, welche für die Beurteilung nützlich und notwendig sind. Es werde mit Blick auf den Datenschutz als fraglich erachtet, ob ein genügender Sachzusammenhang zwischen der Abgabe einer persönlicher Waffe und der betreibungs- bzw. konkursrechtlichen Vorgeschichte bestehe (NW, SZ), denn Betreibungsregisterdaten seien nur von beschränkter Aussagekraft. Sollten aber die Vermögensverhältnisse der zu prüfenden Person für den Entscheid, ob eine Waffe ausgehändigt wird, jedoch tatsächlich derart relevant sein, müssten konsequenterweise auch Steuer- und Bankdaten abgefragt werden können (NW).

5. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

5.1 Art. 14 Abs. 1 Bst. e^{bis}, h (PISA), Art. 16 Abs. 3 Bst. e, 3bis und Art. 17 Abs. 4bis MIG (Personalinformationssystem der Armee)

Die SP begrüsst, dass der Führungsstab der Armee die Informationen über Personen, bei denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden, im Personalinformationssystem der Armee (PISA) speichern, bearbeiten, an zuständige Behörden weitergeben und während 20 Jahren aufbewahren kann.
Die GSOA erachtet zwar die vorliegenden Massnahmen als notwendig, vertritt aber die Meinung, dass unbedingt vermieden werden müsse, dass der Führungsstab Armee einfach und unkontrolliert Zugang zu sensiblen Daten von Armeeangehörigen und insbesondere von Stellungspflichtigen erhält.

5.2 Art. 26 Abs. 2 Bst. b^{bis}

Keine Bemerkungen.

5.3 Art. 28 Abs. 2 Bst. f, 2bis 3

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bemerken, bei der Mitteilung der sanitätsdienstlichen Daten mittels eines medizinischen Codes (in ARMADA derzeit *„der me-*

dizinische Grund verwehrt das Recht auf Armeewaffen") sei es für den polizeilichen Bedarf wichtig, dass die Begründung aussagekräftig und konkret ist (BE, BL, LU, NE, OW, SZ, UR, VD); in dringlichen Fällen dürfe es nicht zu Zeitverlust durch Nachschlagen von Codes kommen (SZ). Es wird ebenfalls gefordert, medizinische Hinderungsgründe seien in ARMADA gänzlich unverschlüsselt aufzuzeigen (UR). Es müsse ersichtlich sein, ob medizinische Hinderungsgründe wegen psychischer oder physischer Probleme vorhanden sind und ob die Hinderungsgründe auch für den zivilen Bereich gelten (NE, OW, UR). Die zivilen Behörden sollten aus dem ARMADA-Eintrag erkennen können, ob dieser auch für den zivilen Bereich wesentlich ist; dies könne allenfalls sogar als Verweigerungsgrund für den zivilen Waffenbesitz gelten (NE). Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert die Ansicht, die kantonalen Behörden sollten eine Kopie der Verfügung erhalten, in welcher die Gründe aufgeführt sind, weshalb die Waffe entzogen, abgenommen oder nicht abgegeben wurde. Dies würde es den kantonalen Behörden erleichtern, abzuklären, ob auch nach Waffengesetz Gründe bestehen, die gegen den (weiteren) Besitz von Waffen bei einer Person sprechen (ZG). Schliesslich wird beantragt, es sei dafür zu sorgen, dass die zivilen Bewilligungsbehörden gleichermassen Zugang zu militärischen Entscheidgrundlagen (Akten) erhalten und nicht bloss zu den eigentlichen Entscheiden ohne nähere Begründung (BL).

5.4 3. Abschnitt: Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (Art. 179a – 179e)

Die SP äussert sich gesamthaft zum „3. Abschnitt: Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung" folgendermassen: Der Abschnitt gehe weit über das hinaus, was im Titel über den Vernehmlassungsentwurf angekündigt wird; es handle sich vielmehr um ein umfassendes Informationssystem für die Gesamtheit aller Logistik-, Finanz- und Personaldaten der Armee. Entsprechend sei der Titel des Gesetzesentwurfs wie von der SP gefordert zu ergänzen oder sich in diesem Abschnitt auf „Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen" zu beschränken; werde dies abgelehnt, fordert die SP, nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern wegen des „Etikettenschwindels", die Streichung der weit über die Waffenfrage hinausgehenden Zweckbestimmungen in Art. 179b, Buchstaben a, b und e MIG. Werde an der Einrichtung des umfassenden „Informationssystems integrierte Ressourcenbewirtschaftung„ festgehalten, so sei dies noch gründlicher als im erläuternden Vernehmlassungsbericht zu begründen und die datenschutzrechtlichen Aspekte seien in der Botschaft an das Parlament zu erörtern.

Betreffend Art. 179e Abs. 2 Bst. b MIG ist der VSPB der Meinung, korrekterweise seien auch die Behörden der Strafverfolgung, der Staatsanwaltschaften und Polizeikorps in die Bestimmung aufzunehmen; der Wortlaut sei folgendermassen anzupassen:"auf Anfrage der zuständigen Strafbehörde oder Strafverfolgungsbehörde…".

Zu Art. 179e Abs. 2 Bst. c MIG bemerkt SG, die Bestimmung lege fest, dass der Zentralstelle Waffen die Identität und die Versicherungsnummer von Angehörigen der Armee, welchen die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wurde, die Waffenart und die Waffennummer gemeldet werden. Es sei sicherzustellen, dass jene Armeewaffen, welche den Angehörigen der Armee vor 2008 zu Eigentum überlassen worden sind, ebenfalls nachträglich aus dem Archiv der Logistikbasis der Armee in die Waffenplattform einfliessen.

5.5 4. Abschnitt: Informationssystem Verein- und Verbandsadministration (Art. 179g – 179l)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zustimmend zu Art. 179g MIG (UR, OW); dieses Informationssystem helfe bei polizeilichen Kontrollen auf truppeneigenen Plätzen „wilde“ Schützen zu erkennen und diese allenfalls der Justiz zuzuführen (UR). Die Datenabgabe der Gruppe Verteidigung an anerkannte Schiessvereine unterstütze die Bestrebungen, dass Personen, welche keine Waffen besitzen dürfen, nicht an Waffen und Munition herankommen (OW).

Entschieden abgelehnt wird die Einrichtung eines Informationssystems Verein- und Verbandsadministration durch das VBS von der SP. Sie beantragt die Streichung des 4. Abschnittes MIG. Werde die Streichung abgelehnt, sei eventualiter zumindest auch das Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration ganz auf das Ziel dieser Gesetzesrevision - die Missbrauchsbekämpfung - auszurichten. Es gebe keinen Grund, die Angehörigen von Schiessvereinen und Landesschützenverbänden von der systematischen Abklärung des Gefährdungs- und Missbrauchspotentials auszuklammern.
Die GSOA wendet ein, der Zugang der Schiessvereine zum VVAdmin scheine unnötig und müsse klarer geregelt werden.

Einige Teilnehmende weisen darauf hin, dass ein ähnlich bezeichnetes Informationssystem bereits betrieben wird (Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes, abgekürzt: VVA SSV), das in der Entstehungsgeschichte der Vorläufer des VVAdmin beim VBS war. Es sei sicherzustellen, dass die beiden Informationssysteme VVA Admin und VVA SSV klar getrennt zu betrachten sind und getrennt betrieben werden. (NW KSG, Swiss Shooting). Swiss Shooting wünscht hierzu die Zusicherung des Gesetzgebers respektive des VBS (SAT), dass es ohne vorgängige schriftliche Zusicherung von Swiss Shooting keinesfalls zu Zugriffen oder allfälligen Datentransfers aus der von Swiss Shooting betriebenen VVA SSV in die VVA Admin kommen darf, um gegenüber den eigenen Schützinnen und Schützen den Datenschutz garantieren zu können. Ein „Datenklau“ sei unter Strafe zu stellen (NW KSG).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer erachten schliesslich die Datenbekanntgabe gemäss Art. 179k MIG an die AHV, die Steuerämter und die Postfinance als nicht nachvollziehbar (AG, BS, SZ, TI, VD, ZG, SSV). Diese Zugriffsberechtigungen sollen geprüft und begründet werden (TI, VD, SSV). Beantragt wird auch die Streichung dieser Bestimmung bzw. der Bst. d, e und f (SZ, ZG) oder eine Anpassung, wonach die Datenbekanntgabe auf begründetes Gesuch hin lediglich an die AHV und die Steuerämter erfolgt (AG).

6. Waffengesetz

6.1 Art. 25a Abs. 3 Bst. f

Die Ausnahmeregelung - Mitglieder ausländischer Polizeibehörden sollen unter bestimmten Voraussetzungen von Ausnahmen profitieren - habe mit der vom Parlament geforderten Stärkung der Missbrauchsbekämpfung im Umgang mit Waffen wenig zu tun. Es handle sich aber um eine sinnvolle „Verbesserung beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ und könne deshalb unterstützt werden (SP). Damit eine homogene

Anwendung der Norm durch die kantonalen Behörden gewährleistet ist, werden aber auch Präzisierungen in der Verordnung oder durch die Zentralstelle Waffen verlangt (TI).

6.2 Art. 32 Bst. b und c (Gebühren)

Einige Teilnehmende äussern sich zustimmend zur vorgeschlagenen Gebührenregelung (BE, SO, SZ, UR, ZH, SP). Bei der Gestaltung des Gebührentarifs solle darauf geachtet werden, dass Waffen und gefährliche Gegenstände in einem formlosen Verfahren durch die Polizei entgegengenommen werden können, ohne dass dabei eine Gebühr anfällt; der Besitzer sollte entschädigungs- und gebührenfrei auf sein Eigentum an einer Waffe verzichten können (SZ). Einigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern geht die Anpassung zu wenig weit (AG, VD, SSV). Sie würden begrüssen, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit definitiv sichergestellte Waffen gar nicht entschädigt werden müssen (AG, VD, SSV). Eine sofortige Vernichtung von definitiv sichergestellten Waffen ohne Entschädigung des Eigentümers wird als wünschenswert erachtet; diese Massnahme würde auch einen Schritt in Richtung „weniger Waffen im Umlauf“ bedeuten (AG). Tendenziell sollten Waffen schon bei kleineren Verstössen beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen werden können (UR). Angeregt wird, es sei in der Botschaft zu erläutern, ob der Erlass einer Beschlagnahmeverfügung unter „Vorkehrungen“ nach Artikel 32 Bst. c WG fällt. Ansonsten sei eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Waffengesetz zu schaffen (BE). Für den Kanton VD wird festgehalten, dass der Regierungsrat am 01.09.2010 verfügt hat, dass Waffen nicht mehr verkauft, sondern zerstört werden (Einzelfälle ausgenommen); der Wert werde entschädigt abzüglich der Kosten für die Aufbewahrung. Schliesslich sei in der italienischen Version des Gesetzestextes der Begriff „utilizzazione“ durch den Begriff „realizzazione“ zu ersetzen (TI).

6.3 Art. 32a Abs. 1 Bst. d-f, Abs. 2 und 3

Die Vernetzung der kantonalen Waffenregister und die Möglichkeit einer raschen, einfachen und umfassenden Abfrage werden von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (AR, OW, SP, CVP, CP). Dies würde die Verfahrensabläufe und die Informationsbeschaffung bei der Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und der Vorbereitung polizeilicher Interventionen wesentlich erleichtern (OW). Die CVP ist damit einverstanden, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Vernetzung der kantonalen Waffenregister geschaffen werden, so dass künftig die berechtigten Behörden mit einer einzigen Abfrage sowohl sämtliche kantonalen Waffenregister als auch die vom Bundesamt für Polizei geführte Waffeninformationsplattform ARMADA konsultieren können. Gleichzeitig hält die CVP ausdrücklich fest, dass sie jedoch ein vom Bund geführtes nationales Waffenregister ablehne.

Art. 32a Abs. 1 Bst. d wird von SO ausdrücklich begrüsst und es wird beantragt, es seien den kantonalen Vollzugsbehörden neben der aktiven Meldung mit aussagekräftiger Grundangabe für die angeordnete Massnahme auf begründetes Gesuch hin im Rahmen der Amtshilfe auch die erforderlichen Zusatzinformationen zuzustellen.

Auch die Regelung in Art. 32a Abs. 3, die im Rahmen einer entsprechenden Berechtigung den Zugriff auf die Waffeninformationssysteme des Bundes und der Kantone mit einer einzigen Abfrage ermöglicht, wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (ZH, KKPKS). Es wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, es solle eine Datendrehscheibe eingerichtet werden, auf deren Webservice die Kantone die Daten aus ihren Waffenregistern liefern. Jeder Kanton bleibe Datenherr seines Waffenregisters. Der Bund stelle seinerseits das Waffeninformationssystem ARMADA für Abfragen zur Verfügung. Hingegen übermittle

er keine Daten auf den Webservice der Kantone. Es werde damit sichergestellt, dass die Datenherrschaft bei den zuständigen Stellen bleibt und dass kein zentrales Waffenregister beim Bund oder mit Bundesbeteiligung entsteht. Damit werde mit dieser Lösung der ablehnende Volksentscheid zur Initiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ respektiert (ZH, KKJPD).
Es wird zu Art. 32a Abs. 3 im Weiteren angemerkt, es sei vorzusehen, dass der Bund die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellt (JU). TI macht darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Norm keine genügende Rechtsgrundlage wäre für ein zentrales Register mit Daten von Bund und Kantonen, sondern lediglich für die simultane Abfrage des Systems genüge.

Ablehnend äussert sich die SVP zur Verlinkung der kantonalen Waffenregister: Damit werde quasi ein eidgenössisches Register geschaffen. Diese Umstellung wäre mit grossem Aufwand verbunden und brächte einen bescheidenen Mehrwert, weil illegale Waffen - von denen die grösste Gefahr ausgehe - selbstverständlich nicht verzeichnet seien.

6.4 Art. 32a^{bis} (Versichertennummer)

ZH äussert sich zustimmend zur Verwendung der AHV-Versichertennummer im vorgesehenen Umfang. ZG beantragt, zwischen den kantonalen Waffenregistern untereinander und auch zwischen diesen und der Waffeninformationsplattform ARMADA von fedpol sei ein Personenabgleich über die Versichertennummer vorzusehen. Im Meldeverfahren sei die Versicherungsnummer zudem zwingend anzugeben. Ergänzend sei eine Bestimmung zu schaffen, wonach eine Person, die über ein Internet-Portal (wie Suisse ePolice) einen Antrag zum Waffenerwerb stellt oder einen meldepflichtigen Waffenerwerb meldet, in dem elektronischen Formular zwingend ihre Versichertennummer einzugeben hat (ZG).

6.5 Art. 32b Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a-b^{bis} (Inhalte Datenbanken)

Einige Teilnehmer begrüssen, dass auch Personen, die keine Armeewaffe erhalten haben, für die Polizei zugänglich werden (FR, VD). Es wird zudem angeregt, auch PISA-Daten medizinischer Art sollten zugänglich sein (FR).

6.6 Art. 32c Abs. 2ter, 2^{quater} und 3bis (Datenmeldung an VBS und Kantone; Waffenplattform)

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erachten Art. 32c Abs. 2^{quater} WG als zentral, um die Zielsetzung der Vorlage zu erreichen (SO, SP). Lediglich dadurch könne ein widersprüchliches Verhalten der Behörden (keine Abgabe bzw. Abnahme/Entzug von Armeewaffen ohne entsprechendes Prüfverfahren bei vorhandenen zivilen Waffen) zeitgerecht verhindert werden (SO). BE begrüsst die Regelung im Grundsatz; Voraussetzung für eine ausreichende Abklärung der kantonalen Vollzugsorgane sei jedoch, dass die Militärbehörden den Kantonen die Erwägungen, die zum Entscheid geführt haben, transparent und nachvollziehbar kommunizierten. Es sei sicherzustellen, dass den kantonalen Behörden nebst der in Art. 32c Abs. 2^{quater} vorgesehenen automatischen Meldung auch die entsprechenden ausformulierten Entscheide und Beschlüsse inklusive der Erwägungen zugestellt werden (BE, VD, ZG). Es seien diesbezüglich Ausführungen in der Botschaft vorzunehmen (BE). TI weist im Weiteren darauf hin, dass nicht nur Angehörige der Armee, sondern weitere Personen (Leih-) Waffen erhalten würden.
Der SSV äussert sich dahingehend, es gehe mit Blick auf Militärwaffen um eine Verbesserung des Informationsaustausches „lediglich“ hinsichtlich nichtabgegebener/ abgenommener/

entzogener Waffen. Deutlich sachgerechter wäre es allerdings, wenn man zudem auch wüsste bzw. mittels einfachem (Online) Zugriffsweg feststellen könnte, welche Angehörige der Armee (noch) über eine Armeewaffe verfügen würden - gerade auch im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen. Auch VD und JU halten fest, der Vollständigkeit halber müsste auch eine Vernetzung mit den militärischen Datenbanken erfolgen, so dass die kantonalen Behörden per Abfrage feststellen könnten, welche Armeewaffe an welche Person abgegeben worden ist.
Für den Kanton ZH wird festgehalten, dass nach geltendem Recht die Statthalterämter für die Beschlagnahme und Einziehung von Waffen und die Gemeinden für die Ausstellung der allgemeinen Waffenerwerbsbewilligung zuständig sind. Diese kantonale Regelung solle beibehalten werden können.

Art. 32 Abs. 3bis wird von 27 Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (AR, AG, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SP, CVP, CP, GSOA, KKJPD, KKPKS, SSV). Betreffend Gesetzeswortlaut wird die allen Kantonen zugestellte Stellungnahme der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission, Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (SPTK/HPI) vom 30. Juli von den Befürwortenden grossmehrheitlich wörtlich zitiert. Diese beantragt, den vorgeschlagenen Wortlaut wie folgt zu ergänzen: „Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, *den Polizeibehörden der Kantone*, fedpol sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. *Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist.*

Dieser Antrag erfasse zwei Elemente:

- Die Zugriffsberechtigung auf die Daten des elektronischen Informationssystems nach Art. 32a Abs. 2 WG ist um die Polizeibehörden der Kantone zu erweitern. Es ist auch im Tätigkeitsbereich der Gefahrenabwehr und im sicherheitspolizeilichen Handeln gestützt auf das Polizeigesetz notwendig, dass die kantonalen Polizeibehörden ohne Zeitverlust Abklärungen in den Waffenregistern tätigen können.
- Zudem ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Errichtung der unter Bst. b beschriebenen Datendrehscheibe bzw. harmonisierten Datenbank der Kantone sowie deren Administration unter Bezeichnung des verantwortlichen Organs.

Gemäss SSV sollten auch die kommunalen Polizeibehörden (die für den Vollzug der Waffengesetzgebung zuständig bzw. im Rahmen solcher Einsätze auf solche Informationen angewiesen sind) ausdrücklich in Art. 32c Abs. 3bis WG aufgeführt werden. Generell sei zudem sicherzustellen, dass auch die kommunalen Polizeistellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einen Online-Zugriff auf die Systeme haben (SSV).

6.7 Art. 32j Abs. 2

Die Regelung wird als ein Kernstück der Vorlage ausdrücklich von der SP begrüsst. In Art. 32j Abs. 2 Bst. a sei analog Art. 179e Abs. 2 Bst. c sicherzustellen, dass jene Armeewaffen, welche den Angehörigen der Armee vor 2008 zu Eigentum überlassen worden sind, ebenfalls nachträglich aus dem Archiv der Logistikbasis der Armee in die Waffenplattform einfliessen (SG).

6.8 Art. 34 Abs. 1 Bst. i

Einige Teilnehmer begrüssen diese Bestimmung (AG, SO, SP, GSOA, SSV). Eine Meldepflicht ohne Sanktionsdrohung sei nicht geeignet, das Ziel - die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs - ausreichend zu erreichen und sei im Rahmen dieser Gesetzesrevision unverzichtbar.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Bussenandrohung als nicht genügend stark und beantragen die Prüfung der Möglichkeit der Beschlagnahme, der entschädigungslosen definitiven Einziehung und der Vernichtung der Waffe als Sanktion der nicht nachgemeldeten Gegenstände (AG, NE, SO). Es werde dabei das öffentliche Interesse, lediglich rechtskonform registrierte Feuerwaffen im Umlauf zu haben, deutlich höher gewichtet als die Eigentumsgarantie. Erfahrungsgemäss sei die definitive Einziehung weit wirksamer als eine blosse Busse, um den Zweck der Bestimmung, über ein Register mit möglichst allen Feuerwaffen zu verfügen, zu erreichen (SO, NE).

Einige Teilnehmer lehnen die Bussenerhebung ab (AI, BE, BS, TG, UR, VD). Die Bussen würden in der Regel problemlos bezahlt (UR). Das Risiko bestehe, dass nach Ablauf der Meldefrist gerade aufgrund dieser Strafandrohung niemand mehr seine Waffen legalisieren wolle (AG, BS, VD). Viele Waffen würden damit endgültig im Untergrund verschwinden (VD). Im Weiteren werde es schwierig sein, den Nachweis der vorsätzlichen Begehung zu erbringen (BS). Das Nichtmelden von Waffen, somit illegalen Waffen, müsse zwingend zum entschädigungslosen Einzug der Waffe führen. Nur diese Massnahme habe zur Folge, dass möglichst viele Waffen gemeldet und nicht auf Vorrat gebunkert würden (UR).
Personen, welche beabsichtigten, ihre Waffen missbräuchlich zu verwenden, würden sich aufgrund der möglichen Busse kaum dazu verleiten lassen, ihre nichtregistrierten Feuerwaffen nach zu melden (BE). Bisher sei es in der Schweiz üblich gewesen, dass nach Gesetzesänderungen jeglicher Art der Altbesitz weiterhin straffrei möglich war und es dürfe nicht sein, dass Bürgern, die der Meldepflicht aus entschuldbaren Gründen nicht nachkommen, daraus Sanktionen erwachsen; der Besitz von Waffen dürfe einzig an die Bedingung geknüpft sein, dass die Waffe rechtmässig erworben wurde und keine Gründe nach Art. 8 Abs. 2 WG dem entgegenstehen (LEWAS).

Es wird darauf hingewiesen, Botschaft und Gesetzestext seien in Übereinstimmung zu bringen und der Gesetzestext von Art. 34 Abs. 1 Bst. i müsse explizit festhalten, dass nur die vorsätzliche, nicht aber die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht mit Busse sanktioniert wird (BE, ZG, KKJPD, proTELL)

6.9 Art. 42b

14 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stehen der Nachregistrierung in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich positiv gegenüber (GE, FR, SG, SO, ZG, SP, Grüne, GSOA, KKJPD, KKPKS, SGB, SSV).
Die FDP akzpeptiert den Vorschlag zur Nachregistrierung. Der Kanton Zürich macht darauf aufmerksam, dass die vorgesehene Meldepflicht einer Forderung der KKJPD entspreche.
Als wichtig wird Art. 42b Abs. 3 erachtet, wonach bei einer fristgerechten Meldung von einer Strafverfolgung abgesehen wird (FDP, SP). SO erscheint es nicht gerechtfertigt, in den unter Abs. 3 genannten Fällen generell und zwingend von einer Strafverfolgung abzusehen. Es wird im Weiteren vorgeschlagen, die Problematik mit einer „Kann-Bestimmung“ zu entschärfen, welche den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einräumt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten (SO). Die SP beurteilt es als richtig, die Amnestie auf ein Jahr zu begrenzen.
Im Weiteren wird als sinnvoll erachtet, dass die Registrierung neu an den Besitz der Waffen

und nicht wie bis anhin an den Erwerb gebunden werde, was endlich die Registrierung jener Waffen erlaube, die bisher in keinem Register verzeichnet seien, namentlich an ehemalige Armeeangehörige abgegebene Ordonnanzwaffen (GSOA).

Einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erscheint die Übergangsfrist zur Nachmeldung von einem Jahr als zu kurz (SG, NE, TI, TG, ZG, KKJPD, SSV). NE spricht sich konkret für 2 Jahre aus, weitere Teilnehmer fordern eine Übergangsfrist von 3 Jahren (TI, TG [eventualiter], ZG, KKJPD), damit für die Kantone genügend Zeit für die Registrierungen bleibt. Es wird damit argumentiert, Waffenmeldungen seien oft ungenau, so dass sie nicht ohne weitere Abklärungen und unter Umständen einer Vorzeigung der Waffe bei der Behörde korrekt im Register eingetragen werden könnten (NE). Zudem bestehe mit einer dreijährigen Frist die Chance, dass ein höherer Prozentsatz der Waffenbesitzenden von der Meldepflicht erfahre und der Zweck der Nachregistrierung damit besser erreicht werde (KKJPD). Im Weiteren wird festgehalten, Meldungen sollten über ein Online-Portal oder am Schalter möglich sein; weitere Abklärungen hätten zu unterbleiben. Es könne, schon aus Kapazitätsgründen der kantonalen Waffenbüros, lediglich darum gehen, eine Waffe mit Typ und Seriennummer sowie den zugehörigen Besitzer zu registrieren (ZG, KKJPD). NE erscheint es im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 3 WG als unklar, ob Beschlagnahme und definitive Einziehung möglich seien, wenn Hinderungsgründe für Waffenbesitz bestehen.

Es werden folgende Anträge gestellt:

- ZG beantragt die folgende Änderung des Gesetzestextes: „Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom… dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist, muss den Gegenstand innerhalb *von drei Jahren* nach Inkrafttreten dieser Änderung der kantonal zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons anmelden. *Diese Anmeldung kann schriftlich, durch das Ausfüllen eines Onlineformulars oder persönlich erfolgen."* Art. 42b Abs. 1 WG sei sodann entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 15) so auszulegen, dass nicht alle Personen, die einer Meldepflicht nachkommen, einer Überprüfung zu unterziehen sind (ZG, KKJPD).
- KKJPD und KKPKS beantragen die Streichung von Art. 42b Abs. 2 Bst. a und Abs. 3: Ausnahmen von der Meldepflicht würden Unsicherheiten bei den Waffenbesitzern hervorrufen und dies führe wiederum dazu, dass die Waffenbüros mit Anfragen überhäuft würden. Entsprechend seien Waffenbesitzer zu verpflichten bis zu einem gewissen Stichtag sämtliche Waffen, die sie nicht bereits gemeldet haben, bei den Waffenbüros zu nachzumelden. Im Weiteren würde Art. 42 Abs. 3 i.V. m. Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG zur widersinnigen Konsequenz führen, dass das Versäumnis der Nachmeldung einer legal erworbenen Waffe mit Busse bestraft wird, der (schwerer wiegende) Besitz einer illegal eingeführten oder aus einer strafbaren Handlung stammenden Waffe jedoch ohne strafrechtliche Konsequenz bleibe. Art. 42 Abs. 3 sei deshalb zu streichen; dies ermögliche auch, dass so festgestellte illegal erworbene Waffen konsequent eingezogen werden könnten (KKJPD, KKPKS).
- Aus dem erläuternden Bericht sei nicht ersichtlich, wie die Einhaltung der Meldepflicht überprüft werden soll, dies sei auszuführen (GSOA).
- ZH beantragt, es seien Ausführungen zu den mit der Nachregistrierung verbundenen Kosten für die Kantone in die Botschaft zur Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Es werden weitere Anregungen vorgebracht:

- Es wird angeregt, nach der erfolgten Nachregistrierung sei die Einführung eines einheitlichen Bewilligungssystems für alle Waffen in allen Kantonen unabdingbar (GSOA).

- Neben Meldepflicht und deren Überprüfung werden Waffensammelaktionen in allen Kantonen vorgeschlagen, die durch den Bund organisiert werden sollen; ev. seien Waffenbesitzer zur Waffenabgabe mittels finanziellem Anreiz zu ermuntern (GSOA).

- Es wird weiter angeregt, im Rahmen des neuen Art. 42b WG auch die straffreie Nachmeldung von Schalldämpfern zuzulassen; dies, weil vielen Altbesitzern von Schalldämpfern die Pflicht zu deren Anmeldung immer noch unbekannt sei oder ihnen diese Pflicht erst nach Ablauf der Meldefrist aus der Revision des Waffengesetzes vom 12.12.2008 bekannt wurde (B&T AG).

Eine Mehrheit von 29 Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich in kritischem Sinne und lehnt die Nachregistrierungspflicht in der vorliegenden Form ausdrücklich ab (AR, AG, AI, BE, BL, BS, GR, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, CVP, SVP, CdW , CP, fpv, Dynamic Shooting, GG, IGW, LEWAS, KSG NW, PRB, proTELL, SBV, SGV, SMF, SSV, Swiss Shooting). Falls an der Registrierung trotzdem festgehalten werde, sei eine dreijährige Übergangsfrist vorzusehen (TG).

Der Vorschlag erfährt insbesondere folgende Kritik:

- Es handle sich um einen erheblichen, wenn nicht gar unverhältnismässigen administrativen, personellen und finanziellen Mehraufwand (AG, AR, BE, BL, BS, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, SVP, CP, fPv, Club der Waffensammler, Dynamic Shooting, GG, LEWAS, KSG NW, PRB, proTELL, SBV, SGV, SSV, Swiss Shooting).

- Es sei generell unmöglich, alle Waffen in allen Haushalten zu erfassen. Waffenbesitzer mit Feuerwaffen deliktischer Herkunft würden ihre Feuerwaffen naturgemäss nicht melden, daran ändere auch die Androhung einer Busse nichts. Es sei davon auszugehen, dass nur besonderes gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger dieser Pflicht nachkommen und ihre Waffen anmelden würden. Es könne aber auch Personen geben, die keine Meldung erstatten, weil sie von der Gesetzesänderung nichts mitbekommen haben oder irrtümlicherweise davon ausgehen, dass sie ihrer Pflicht bereits nachgekommen sind (unter Nichtbeachtung, dass damals gemachte Ausnahmen neu nicht mehr gelten oder dass eine fehlerhafte Registrierung erfolgt ist) (BE, BL, OW, SH, UR, VD, CVP, SVP, Club der Waffensammler, Dynamic Shooting, GG, IGW, LEWAS, PRB, proTELL, SBV, SMF, Swiss Shooting).

- Die über 200‘000 Sturmgewehre und Pistolen von Angehörigen der Armee, welche zu Hause aufbewahrt würden, würden von dieser Nachregistrierung nicht erfasst (BE). Um ein nützliches Instrument zu haben, müssten kantonale Behörden auch Zugriff auf vom Militär abgegebene Waffen an Angehörige der Armee haben, was vorliegend nicht vorgesehen sei (GE).

- Die polizeiliche Abfrage im Register würde nur ein unsicheres Ergebnis hervorbringen und biete keine zusätzliche Sicherheit und zuverlässige Angaben für Polizeieinsätze (AR, BE, BL, GR, OW, SH, SZ, UR, VD, SVP, SBV, SGV, Club der Waffensammler, Dynamic Shooting, GG, LEWAS, KSG NW, PRB, proTELL, SSV, Swiss Shooting).

- In allen bisherigen Volksabstimmungen, letztmals im Februar 2011, sei die komplette Registrierung aller Feuerwaffen deutlich abgelehnt worden; die neue Vorlage sei undemokratisch und eine Missachtung eines deutlichen Volksentscheides (AI, SZ, VD,

GG, IGW, KSG NW, LEWAS, PRB, SBV, SGV, SMF, Swiss Shooting); sie sei als weiterer Baustein im Kampf gegen das System des Bürgersoldaten zu sehen (CdW) und entspreche der heutigen Tendenz den gläsernen Bürger zu schaffen (PRB).

- Missbrauch von Feuerwaffen könne mit einer Nachregistrierung nicht verhindert werden (BE, SVP, Club der Waffensammler, Dynamic Shooting, LEWAS, KSG NW, proTELL, Swiss Shooting).

- Es fehle die Begründung der Notwendigkeit der Einführung dieser neuen Bestimmung wie auch statistischer Belege dazu; seit Einführung des revidierten Waffengesetzes hätten sich nach Stand der Kenntnisse weder die Anzahl der Missbräuche noch die der Suizide erhöht und es bestehe kein Nachweis, wonach Verbrechen mit einem solchen Waffenregister hätten verhindert werden können (KSG NW, PRB, Swiss Shooting).

- Auch bei gesetzestreuem Verhalten werde diese Nachregistrierung nur unzureichende Informationen liefern. Sobald der Waffenbesitzer einen interkantonalen Wohnortwechsel vornehme, seien keine verlässlichen Daten mehr vorhanden, weil das Register nur Auskunft über den Erwerb der Waffe, aber nicht über den aktuellen Besitz sprich den aktuellen Standort der Waffe gebe (CdW, proTELL).

- Unbescholtene Bürger würden kriminalisiert, indem das Unterlassen der Meldepflicht, auch aus achtenswerten oder entschuldbaren Gründen, gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. i mit Busse bestraft werde (CVP, CP, fPv, Dynamic Shooting, GG, PRB, proTELL, SBV, SGV).

- Viele Bürger würden sich fragen, ob die Meldung einer Feuerwaffe möglicherweise Sanktionen nach sich ziehen kann und im Zweifelsfall auf eine Meldung verzichten (CdW).

- Die am 12.12.2008 während einer Jahresfrist durchgeführte Nachregistrierung von Feuerwaffen habe gezeigt, dass unzählige Waffenbesitzerinnen und -besitzer unsicher waren, bei welchen Feuerwaffen eine Nachregistrierungspflicht bestand (BE).

- Die vorliegende Nachregistrierungspflicht lasse immer noch zu viel lnterpretationsspielraum zu. Auch nach der neuen Regelung würden nicht lösbare Abgrenzungsfragen entstehen, ob der altrechtliche Erwerb einer Feuerwaffe nachgemeldet werden müsse. Beispielsweise stelle sich die Frage, ob ein Karabiner, der vor dem 12. Dezember 2008 von der Militärverwaltung zu Eigentum abgegeben worden ist (und demnach bei der erstmaligen Nachregistrierung im 2008 nicht meldepflichtig war), nun nachgemeldet werden müsse (BE).

- Bei den Waffenbesitzerinnen und -besitzern werde die Verunsicherung dadurch verstärkt, dass sie heute nicht mehr nachvollziehen könnten, ob sie eine Feuerwaffe bereits registriert haben. Es sei zu befürchten, dass eine Grosszahl von unnötigen Anfragen oder Anmeldungen für Nachregistrierungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden eingehen würden (BE, LEWAS).

- Zudem habe die Erfahrung aus der einjährigen Nachregistrierung beginnend ab dem 12. Dezember 2008 gezeigt, dass die Datenqualität der gemeldeten Informationen teilweise sehr schlecht war. Es sei mit einer relativ hohen Fehlerquote bei den von waffenunkundigen Personen gemeldeten Daten zu rechnen. Dies hätte einen gros-

sen Abklärungsaufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden zur Folge (AR, BE, BL, SZ, UR, LEWAS) und eine komplette a posteriori Registrierung durch die kantonalen Waffenbüros sei administrativ nicht zu bewältigen (UR, SBV, SGV).

- In Art. 42b Abs. 3 WG werde der waffenrechtswidrige Erwerb von Feuerwaffen für straflos erklärt, wenn der Besitz der Feuerwaffe innert Jahresfrist gemeldet werde. Diese Regelung sei mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, wurden doch bis anhin Waffenbesitzerinnen und -besitzer strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen, wenn ein unter Verletzung des Waffenrechts erfolgter Feuerwaffenerwerb festgestellt worden ist (BE).

- Andere gefährliche Gegenstände und Mittel (Messer, Axt, Eisenstangen, Spray, Präparate etc.) seien auch nicht registriert und bildeten ein (grösseres) Gefahrenpotential bzw. würden Einsatzdispositive beeinflussen; es sei undenkbar sie alle zwecks Missbrauchsverhinderung registrieren zu wollen und nicht nachvollziehbar, warum Schusswaffen eine Ausnahme darstellen sollen (Dynamic Shooting, IGW, KSG NW, proTELL, SMF).

- Eine in Kanada im Jahr 1995 lancierte Registrierung sei im Ergebnis als unrealisierbar, wirkungslos und finanziell zu aufwändig abgebrochen worden (Dynamic Shooting, Gruppe Giardino, proTELL); Erfahrungen aus Deutschland, wo seit Jahrzehnten die Waffenregistrierung unter Strafandrohung vorgeschrieben ist, zeigten, dass heute nur etwa die Hälfte aller Waffen registriert seien (LEWAS); ebenso zeigten Zahlen aus Österreich, dass der Staat mit der Einführung einer Meldepflicht selber auf einen Schlag 50‘000 illegale Waffen geschaffen habe, welche zwangsläufig in illegalen Kanälen verwinden werden, da sie legal nicht mehr weitergegeben werden können (LEWAS).

- Waffenregister bildeten letztlich die Grundlage für den nächsten Schritt, nämlich den Gesamteinzug der privat besessenen Waffen, was als Merkmal eines totalitären Regimes zu werten sei (GG, PRB).

- Fremde Regierungen und von Hackern informierte kriminelle Kreise sollten keine Kenntnis über die mit der Registrierung verfügbar werdenden Informationen erlangen können (IGW, SMF).

Folgende Alternativvorschläge und Anregungen werden zu Art. 42 WG angebracht:

- Die Prüfung, ob bei einer Person Gründe bestehen, die gegen den Besitz von Feuerwaffen sprechen, habe jeweils vor dem Waffenerwerb und somit vor der Registrierung zu erfolgen. Dementsprechend sollte der Erwerb von Feuerwaffen immer einer Bewilligungspflicht unterliegen (und nicht teilweise einer blossen Meldepflicht gemäss Art. 10 WG) (BE, GE, JU, NE, VD, SSV). Damit würden mit der Zeit auch alle Waffen registriert (VD). Von der Möglichkeit des „privilegierten“ Waffenerwerbs gemäss Art. 10 WG, bei welchen die behördliche Prüfung von Hinderungsgründen erst nach erfolgtem Waffenerwerb vorgenommen werden kann, sei abzusehen (BE).

- Zusätzliche Massnahme zur Verhinderung von Waffengewalt wäre zum Beispiel ein im Waffengesetz verankertes Melderecht für Behörden des Bundes, der Kantone und

Gemeinden, Ärzte, Psychologen usw., das dem Amt- und Berufsgeheimnis vorgeht (SSV).

- Die gesetzlichen Grundlagen für die Nachregistrierung müssten klar und einfach verständlich formuliert sein. Insbesondere dürften sie keine unklaren Ausnahmen von der Nachregistrierungspflicht beinhalten, die in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen und damit die betroffenen Waffenbesitzerinnen und -besitzer unnötigerweise verunsichern würden (BE).

- Für die nachträgliche Meldung der Waffen sei den zahlreichen Besitzerinnen und Besitzern von Feuerwaffen fachliche Unterstützung zu bieten, welche beispielsweise durch die ortsansässigen Waffenhändler gewährt werden könnte (BE).

- Vor Aufnahme der Daten in die Datenbanken müsse eine präzise Codierung der Waffen erfolgen. Die verschiedenen Typen von Waffen, Marken, Modellen und Kalibern müssten mit speziellen Codes definiert werden um eine einheitliche Registrierung zu gewährleisten. Zudem sei es wichtig, dass die Zentralstelle Waffen die Dachverbände der Schützen, Jäger, Waffensammler usw. informiert und aktiv mit einbezieht. Die Zentralstelle Waffen solle koordinierend wirken und die nötige Ausbildung des administrativen Personals, welche die Meldungen entgegenzunehmen haben, sicherstellen. Die kantonale Behörde sollte den Waffenbesitzenden eine Liste mit den verzeichneten Waffen zustellen, damit ersichtlich ist, welche Waffen registriert sind. Dies solle im Gesetz aufgenommen werden: „1a L'autorità competente rilascia alla persona la lista delle armi registrate" (TI).

- Es brauche keine Gesetzesanpassung um das Gefahrenpotential effizient und nachhaltig zu reduzieren; es seien vielmehr präventive Massnahmen ins Auge zu fassen (Swiss Shooting). Eine Rückgabe sei heute bereits möglich und auch Sammeltage seien bereits von den Behörden organisiert worden (Swiss Shooting); es sei präventiv immer wieder auf die Abgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten hinzuweisen (OW).

- Gemäss geltendem Gesetz müsse jede Handänderung einer Waffe gemeldet werden (auch im Erbfall); der Waffenbestand der Schweiz werde dadurch zwangsläufig Eingang in die kantonalen Register finden und eine Nachmeldepflicht erübrige sich damit mit der Zeit (OW, VD, LEWAS, proTELL).

- Es sei fraglich, ob die fehlerhaften, unvollständigen und damit weitgehend nutzlosen kantonalen Waffenregister nicht vielmehr generell gelöscht werde sollten, was zu einem Sicherheitsgewinn für gesetzestreue Waffenbesitzer führen würde (LEWAS).

- Zur Prävention genügten bereits vorhandene Datenbanken wie DEBBWA (LEWAS).

IV. Generelle Bemerkungen der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sowie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, die nach dem Entwurf nicht Gegenstand der Revision sind

- Die CVP merkt an, sie störe sich daran, dass der Bundesrat die vorliegende Botschaft bereits im Juni verabschiedet hat, ohne den Entscheid der SiK-N abzuwarten.

- Die EVP empfiehlt für einen besseren Schutz vor Waffenmissbrauch die Aufbewahrung der Waffen im Zeughaus und Einsammelaktionen überzähliger Waffen.

- BS
  - regt an, Laserpointer mit einer Stärke von mehr als 1mW explizit in Art. 4 Abs. 1 des Waffengesetzes als Waffen aufzunehmen.

  - In praktischer Hinsicht sei zu bedenken, dass der Konsum von Betäubungsmitteln - der als Grund für einen Waffeneinzug oder für eine Verweigerung der Waffenherausgabe gelten kann - bis dato mit einer «personifizierten Bestrafung» der konsumierenden Person geahndet wird. Künftig werde dies jedoch mittels anonymisierten Bussen bestraft, so dass die bestraften Personen bei Onlineabfragen in Waffenregistern nicht (mehr) in Erscheinung treten werden.

- BL spricht sich für eine Ergänzung der Strafbestimmungen des Waffengesetzes aus. Der Gesetzgeber habe mit der Waffengesetzrevision vom 22.06.2007 ein Verbot des missbräuchlichen Tragens von gefährlichen Gegenständen eingeführt (Art. 4 Abs. 6 und Art. 28a WG). Dieses Verbot verband er allerdings nicht mit einer Strafnorm. Die Strafbarkeit könne auch wegen des Legalitätsprinzips nicht aus dem Verbot des Waffentragens ohne Bewilligung abgeleitet werden. Diese Lücke sollte unbedingt geschlossen werden.

- NE
  - wirft die Frage auf, ob die Ausnahmen 25a und 32 WG nicht der Waffenverordnung widersprechen würden.
  - regt an, der private Waffenhandel sollte dem Gewerbsmässigen gleichgestellt werden. Verschiedene Personen würden aus Verkauf, Import und Handel beträchtlichen Gewinn machen. Die kantonale Behörde habe derzeit keine Möglichkeiten dies zu kontrollieren.

- ZG
  - äussert, entsprechend der Meldepflicht nach StPO sollte auch eine Meldepflicht vom Führungsstab an die Zentralstelle Waffen und kantonale Waffenbüros gehen, wenn er ein Verfahren eröffnet und Selbst- oder Drittgefährdung mit Waffe besteht.
  - stellt im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 Bst. b WG i.V. m. Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG den Antrag, es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet sind, der kantonalen Meldestelle Bericht zu erstatten, wenn eine Person unter eine umfassende Beistandschaft gestellt oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

- Die GSOA erachtet es als unverständlich, dass angesichts dieser Gesetzesrevision nicht die Gelegenheit zur Abschaffung der Regelung der „Überlassung der Ordonanzwaffe“ beziehungsweise der „Eigentumsanspruch“ für aus dem Militär entlassene Personen ergriffen worden sei. Würden die Ordonnanzwaffen im Zeughaus gelagert, könnte der grösste Teil der Gefahr, die von gefährlichen Armeeangehörigen ausgehe, gebannt werden. Diese einfache, effektive und datenschützerisch unbedenkliche Alternative würde diese Probleme lösen. Die GSOA fordert eine Überarbeitung der Vorlage in diesem Punkt.

- IGW
  - beantragt, es seien Sammlerwaffen aus dem Waffenbegriff zu streichen, da nachweisbar keine Straftaten mit vor 1890 hergestellten Schusswaffen (Waffen gemäss Art. 2c WG) verübt worden seien. Zumindest solle eine Regelung eingeführt werden, die Waffensammlern und Museen erlaube, ihre Waffen frei zu erwerben und an Sammler und Museen weiter zu veräussern.

  - beantragt betreffend Stichwaffen, das Wort „symmetrischer“ in Art. 4, Absatz 1, Buchstabe c sei zu streichen.

- B&T AG beantragt, das Waffengesetz sei dergestalt zu ändern, dass Schalldämpfer nicht länger als Waffenzubehör im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst.. g qualifiziert werden, sondern neu gegen Waffenerwerbsschein erworben werden können.

V. Einsichtnahme

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Polizei fedpol eingesehen werden.